

Verordnung der Stadt Eilenburg über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

vom 07.11.2022

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), und des § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes (SächsStrVRG) vom 03. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am 07.11.2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Großen Kreisstadt Eilenburg werden Parkgebühren erhoben, soweit die Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen ausgestattet sind.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der gekennzeichneten Parkfläche.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf dieser Parkfläche parkt.

§ 4

Parkdauer

(1) Die Verpflichtung zur Bedienung der Parkscheinautomaten und Parkuhren wird zeitlich begrenzt von:

Montag – Freitag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen besteht keine Gebührenpflicht.

- (2) Für eingerichtete gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen gilt als zeitliche Begrenzung die Dauer der Veranstaltung inklusive einer Stunde davor und danach

§ 5

Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betragen unter Beachtung der jeweiligen Höchstparkdauer:

15 Minuten	gebührenfrei
jede weitere angefangene halbe Stunde	0,50 Euro
Tagesticket	5,00 Euro

- (2) Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Gebühr auf 2,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Die bisher geltende Fassung vom 03.12.2001 tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.